



Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung
nach § 77 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie
§ 123 ff Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)
für die Schulbegleitung

gemäß § 35a SGB VIII sowie § 41 in Ausgestaltung des § 35a SGB VIII sowie
§ 112 Abs.1 Satz1 Nr.1 SGB IX jeweils i. V. m. § 75 Abs. 2 SGB IX

Zwischen

dem/der **XXXXXX**

nachfolgend Leistungserbringer genannt-

**und dem Landkreis Nienburg/Weser – Fachbereiche Jugend und Soziales -, Kreishaus
am Schloßplatz, 31582 Nienburg/Weser**

nachfolgend Sozialleistungsträger genannt-

wird für

Schulbegleitung

folgende Vereinbarung getroffen mit dem Ziel, Regelungen über Inhalt und Umfang der Leistungen zu treffen:

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, entsprechend dem als Anlage beigefügten und mit dem Landkreis Nienburg/Weser abgestimmten Leistungsangebot vom **XX.XX.XXXX** die Leistungen im angegebenen Umfang zu erbringen sobald der Leistungserbringer mit der Ausführung der bewilligten Sozialleistung beauftragt wird. Das genannte Leistungsangebot ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Abweichende Regelungen dieser Leistungsvereinbarung gehen dem Leistungsangebot vor.

Der Umfang der Leistung ergibt sich für den Einzelfall aus der Kostenzusage und/oder dem Gesamt- oder Hilfeplan. Der Leistungserbringer stellt sich hierbei auf die jeweiligen Anforderungen und Bedürfnisse der Beteiligten ein und setzt die Zielerreichung ergebnis-



wirkungs- und zielorientiert um. Das Wohl des jungen Menschen, die Achtung und Wertschätzung zur individuellen persönlichen Entfaltung stehen dabei im Mittelpunkt.

1. Personenkreis – Rechtsgrundlage

Das Angebot richtet sich

- an junge Menschen mit einer seelischen Behinderung bzw. drohenden seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII sowie § 41 SGB VIII in Ausgestaltung des § 35a SGB VIII, beides in Verbindung mit § 112 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB IX im Rahmen der Leistung zur Teilhabe an Bildung
- an junge Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX i.V.m. § 1 (körperlich wesentlich behinderte junge Menschen) und/oder § 2 (geistig wesentlich behinderte junge Menschen) der Verordnung nach § 60 SGB IX (Eingliederungshilfe-Verordnung) sowie an jungen Menschen, die von einer solchen Behinderungen bedroht sind im Rahmen der Leistung zur Teilhabe an Bildung

2. Grundleistungen

Die Leistungen zur Schulbegleitung umfassen direkte und indirekte Leistungen. Dazu gehören alle Maßnahmen, Aktivitäten, Angebote und Vorkehrungen die dazu dienen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu verwirklichen.

Vor Beginn der Hilfe wird den jungen Menschen und deren Personensorgeberechtigten durch den/die Leistungserbringer:in eine kostenfreie Implementation angeboten.

Die Leistungen der Schulbegleitungen werden in Form von Einzelförderung über Fachleistungsstunden während der Unterrichts- und Pausenzeiten und im Rahmen des Ganztagsangebots erbracht. Die Leistungen können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies für die Leistungsberechtigten zumutbar ist.

Die individuellen, bedarfsgerecht zu erbringenden Leistungen durch die Schulbegleitung ergeben sich aus dem aktuellen Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII bzw. aus der Teilhabeplanung und dem Gesamtplan nach § 117 ff. SGB IX, unter Berücksichtigung des Störungsbildes, den individuellen Fähigkeiten des einzelnen jungen Menschen, dem Schul- und Klassenumfeld sowie dem individuellen schulischen Förderplan.

Die tägliche Dienstzeit der Schulbegleitung beginnt bzw. endet jeweils 10 Minuten vor Beginn und im Schluss an den Unterricht. Abweichungen hiervon (z.B. Abholen von einem Fahrdienst und Übergabe an den Fahrdienst jeweils am Ort der Schule) sind in Einzelfällen im Hilfeplan festzulegen. Die Schulbegleitung kann auch punktuell erfolgen.

Leistungen werden an Schultagen angeboten, d.h. nicht während der unterrichtsfreien Zeit.

Die Schulbegleitung beinhaltet nicht den Lehrauftrag der Schulen. Die schulpädagogische und didaktische Verantwortung für die Vermittlung des Lehrstoffes obliegt ausschließlich den Lehrkräften der Schule. Der Kernbereich der pädagogischen Arbeit durch die Schule bleibt unberührt. Die Leistungen der Schulbegleitung sind komplementär und nicht konkurrierend.



Sie dienen dazu, die pädagogische Arbeit der Lehrkräfte abzusichern und die individuellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, den erfolgreichen Schulbesuch zu ermöglichen. Die Sicherstellung einer normalen Aufsicht im Rahmen der Aufsichtspflicht ist eine Aufgabe der Schule, die durch Lehrkräfte und anderes Schulpersonal sichergestellt wird. Die allgemeine Pausenaufsicht sowie die Aufsicht in möglichen Ausfallstunden gehört nicht zu den Aufgaben der Schulbegleitung.

Nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Sozialleistungsträger kann im Einzelfall die Schulbegleitung auch zu Hause erfolgen. In diesem Fall sind die Sorgeberechtigten für die Aufsichtspflicht verantwortlich. Die Aufsichtspflicht kann nicht auf die eingesetzten Kräfte übertragen werden.

2.1. Direkte Leistungen

Hilfen im Unterricht sowie bei der Unterrichtsvorbereitung

Die Aufgaben der Schulbegleitung orientieren sich an den individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen des leistungsberechtigten jungen Menschen unter Berücksichtigung der schulischen Begebenheiten. Während des Unterrichts unterstützt die Schulbegleitung die Strukturierung der jeweiligen Unterrichtseinheiten, damit der junge Mensch dem schulischen Alltag folgen kann. Dieses umfasst in erster Linie Erläuterungen für ein Verstehen des Unterrichts sowie die Anleitung zur Erfüllung von Aufgabenstellungen, wie z.B.

- Unterstützende individuelle Hilfe, um die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen
- Unterstützende individuelle Hilfe, um die schulischen Kernkompetenzen zu erreichen
- Anleitung zum eigenständigen Ein- und Ausräumen der Schultasche
- Anleitung zum eigenständigen Herrichten der Unterrichtsmaterialien
- Persönliche Ansprache, Beruhigung bzw. Ermunterung des jeweiligen jungen Menschen
- Ermöglichung und Unterstützung von Sozialkontakten mit anderen Schüler:innen
- Fachliche Assistenz im Sinne der unterstützenden Kommunikation
- Einzelförderung, z.B. Konzentrationstraining, Bewegungstraining
- Unterstützung bei den von der Lehrkraft durchgeführten Fördermaßnahmen
- Unterstützung bei der individuellen Lernzielförderung
- Unterstützung zur Orientierung im Schulgebäude (räumlich, situativ)
- Mobilitätsunterstützung auf dem Schulgelände und Schulgebäude sowie bei Bedarf auf dem Schulweg
- Grundversorgung, z.B. Toilettengänge, Nahrungsaufnahme, An- und Ausziehen bei Bewegungseinschränkungen

Teilnahme an Klassenkonferenzen

Sofern die Schule oder Sorgeberechtigten die Teilnahme der Schulbegleitung an pädagogischen Klassenkonferenzen für notwendig erachtet und die Erforderlichkeit schriftlich bestätigt, kann die Zeit der Anwesenheit der Schulbegleitung für die Dauer der Klassenkonferenz für den begleiteten jungen Menschen als direkte Leistung über den Stundennachweis abgerechnet werden.



Leistungen außerhalb des Unterrichts

Folgende Leistungen können in der Regel als direkte Leistungen abgerechnet werden, wenn nicht im Vorfeld im Hilfeplangespräch bzw. nach Absprache mit der fallführenden Fachkraft aus pädagogischen Gründen eine anderweitige Regelung getroffen wurde:

- Begleitung bei schulischen Veranstaltungen
- Begleitung bei Klassenfahrten
- Sicherstellung der Teilnahme bei schulischen Maßnahmen an einzelnen Tagen, z.B. Ausflüge, Exkursionen, Projekttag, Schulpraktikum

Folgende Leistungen können als direkte Leistungen abgerechnet, wenn dieses im Vorfeld im Hilfeplangespräch bzw. nach Absprache mit der fallführenden Fachkraft konkret festgelegt wurde:

- Begleitung während der Pausen im Schulgebäude und auf dem Pausenhof
- Begleitung auf dem Schulweg
- Hospitationen im Haushalt der Sorgeberechtigten
- Von der fallführenden Fachkraft des Leistungsträgers gesondert geforderte Berichte und besondere Dokumentationen

Die Teilnahme an Hilfeplangesprächen incl. der Erstellung des dazugehörigen Berichtes kann mit 2 Fachleistungsstunden als direkte Leistung abgerechnet werden.

2.2 Indirekte Leistungen

Folgende berufs- und fallspezifische Tätigkeiten gehören zu den indirekten klientenbezogenen Leistungen und werden bei der Kalkulation des Fachleistungsstundensatzes berücksichtigt:

- Regelmäßiger schulbezogener allgemeiner Austausch zwischen Schulbegleitung, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten sowie fallbezogener Austausch mit Lehrkräften mit einem pauschalen Durchschnittsumfang von 40 Stunden pro Jahr
- Fallberatung, Teilnahme an Übergabe-, Förderplanungs- und Dienstbesprechungen bei dem Leistungserbringer mit 20 Stunden pro Jahr
- Teilnahme an Gruppensupervisionen sowie zusätzliche Einzelsupervision im Umfang von 13 Stunden pro Jahr
- Teilnahme an Fortbildungen pro Jahr im Umfang von mindestens 3 Tagen
- Klientenbezogene Vor- und Nachbereitungszeiten der Schulbegleitung und Dokumentation mit 40 Stunden pro Jahr
- Anteilige Leistungen für Leitung und Verwaltung (incl. Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Qualitätssicherung)

Alle indirekten Leistungen werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften erbracht.

Die Aufzählungen der Leistungen nach Ziffern 2.1 und 2.2 sind nicht abschließend.

3. Qualität der Leistungen

3.1 Eingangsqualität



Maßgeblich für die Eingangsqualität ist das Leitbild des Leistungserbringers, das grundsätzliche Selbstverständnis, ein strukturiertes Aufnahmeverfahren und die Ziele der o.a. Leistungsvereinbarung.

Im Rahmen der Implementation findet ein kostenloses Informationsgespräch durch den Leistungserbringer statt.

3.2 Strukturqualität

Die im Leistungsangebot vom **XX.XX.XXXX** beschriebenen internen Standards werden durch den Leistungserbringer regelmäßig auf Einhaltung und Wirksamkeit überprüft.

Die personelle Ausstattung berücksichtigt sowohl die direkten als auch die indirekten Leistungen der Schulbegleitung.

3.2.1 Berufliche Qualifikation des Personals Schulbegleitung

Die Qualifikation des Personals richtet sich nach Art, Inhalt und Umfang des Bedarfes des leistungsberechtigten jungen Menschen. Hieraus leiten sich die Anforderungen an die Qualifizierung der Schulbegleitung in jedem Einzelfall individuell ab.

Wesentliche Voraussetzung für die Eignung des eingesetzten Personals bildet die persönliche Eignung mit entsprechenden sozialen Kompetenzen. Je nach individuellem Bedarf des jungen Menschen mit (drohender) Behinderung erfolgt der Einsatz durch eine Fachkraft (qualifizierte Schulbegleitung) oder durch eine Kraft, bei der eine berufliche Ausbildung im erzieherischen, pädagogischen oder pflegerischen Bereich nicht zwingend erforderlich ist (kompensatorische Schulbegleitung). Grundvoraussetzung ist eine Weiterbildung zum/zur Schulbegleiter:in nach vhsConcept bzw. eine Weiterbildung auf entsprechendem Standard.

Geeignete Berufsabschlüsse für Fachkräfte sind in der Regel:

Abschluss durch Diplom oder Bachelor

- Soziale Arbeit/Sozialpädagogik
- Heilpädagogik
- Sonderpädagogik
- Kindheitspädagogik
- Erziehungswissenschaften
- Frühkindliche inklusive Bildung (BiB)
- Pädagogik
- Sozial- und Organisationspädagogik
- Diplom Psychologie
- Bachelor Psychologie mit den Schwerpunkten Pädagogische Psychologie oder Sozialpsychologie
- Erziehungs- und/oder Bildungswissenschaften
- Lehramt 2. Staatsexamen



- Diplom Religionspädagogik

Ausbildungsabschluss mit staatlicher Anerkennung

- Erzieher:in
- Heilerziehungspflege
- Heilpädagogik
- Ergotherapie
- Gesundheits- und Krankenpfleger:in

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die vorgenannte und vereinbarte berufliche Qualifikation des eingesetzten Personals einzuhalten.

3.2.2 Einsatz von Personal mit vergleichbarem und/oder im Ausland erworbenen Studienabschluss oder Ausbildung als qualifizierte Schulbegleitung

Nach Einzelentscheidung können zudem Personen eingesetzt werden, wenn diese

- über einen ausländischen Abschluss entsprechend der oben aufgeführten Berufe verfügen und hierüber einen Nachweis über die Feststellung der Gleichwertigkeit des Abschlusses bezogen auf das konkrete Berufsbild vorlegen,
- über andere vergleichbare pädagogische Berufsabschlüsse verfügen (entsprechend der Aufzählung unter Punkt 2.1
- oder über einen anderen Berufsabschluss verfügen sowie einschlägige Erfahrung im Bereich der Betreuung von teilhabebeeinträchtigten jungen Menschen oder in der Jugendhilfe sowie themenbezogene regelmäßige Fort- und Weiterbildungen nachweisen können

Der Einsatz von Schulbegleitungskräften mit vergleichbaren und/oder im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen wird im Rahmen der Einzelfallprüfung unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen im Fachbereich Jugend bzw. Fachbereich Soziales geprüft. Ein Einsatz ist nur möglich, wenn hierüber im Vorfeld schriftlich die Zustimmung des Fachbereiches Jugend bzw. Fachbereiches Soziales erteilt worden ist.

3.3 Persönliche Kompetenz und Fachkompetenz der Assistenzkräfte

Im Rahmen der Sorgfaltspflicht achtet der Leistungserbringer insbesondere auf die fachliche und persönliche Eignung der eingesetzten Assistenzkräfte mit entsprechenden sozialen Kompetenzen.

Schulbegleitungskräfte müssen u.a. über folgende Kompetenzen verfügen, um die Eingliederungshilfe im Sinne einer barrierefreien Teilhabe durchführen zu können:

- eine gute Kommunikationsfähigkeit, einhergehend mit einer verständlichen deutschen Sprachfähigkeit und dem nötigen Sprachverständnis zur Gewährleistung der Teilhabe des jungen Menschen im schulischen Alltag
- weiterhin die Fähigkeit zur Konfliktregulierung und Motivation, empathisches Verstehen und Rollenklarheit (z.B. Abgrenzung zur Vermittlung von Lehrinhalten, angemessener Umgang mit Nähe und Distanz).



3.4. Einsatz der Assistenzkräfte

Die Personalverantwortung über die eingesetzten Assistenzkräfte obliegt dem Leistungserbringer.

Der Leistungserbringer setzt das Personal bedarfsgerecht ein. Die Anforderungen an die jeweilige Schullastassistentin ergeben sich aus den individuellen Bedarfslagen der/des Leistungsberechtigten.

Die konkrete Auswahl einer Assistenzkraft erfolgt in Zusammenarbeit mit der/dem Leistungsberechtigten und der/dem Personensorgeberechtigten.

Die erforderliche personelle Kontinuität im Betreuungsverlauf wird sichergestellt.

Der Leistungserbringer sichert zu, die persönliche Zuverlässigkeit der Assistenzkräfte durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, welches nicht älter als 3 Monate ist, regelmäßig alle 3 Jahre zu kontrollieren.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, den § 72a SGB VIII bzw. § 124 Abs. 2 SGB IX einzuhalten.

3.5 Vertretung bei Ausfall einer Assistenzkraft

Der Leistungserbringer stellt eine regelmäßige und verlässliche Leistung sicher. Die Kontinuität des für die Schulbegleitung eingesetzten Personals wird grundsätzlich zugesichert.

Eine notwendige Vertretung erfolgt in Abstimmung mit der Schule und der/dem Personensorgeberechtigten. Bei dem eingesetzten Vertretungspersonal handelt es sich um geeignetes und qualifiziertes Personal (gem. 3.2.1, 3.2.2).

Unterbrechungen die dieser Regelung entgegenstehen, sind dem Fachbereich Jugend bzw. dem Fachbereich Soziales umgehend anzuzeigen.

Bei der Planung von Vertretungen wird besonderes Augenmerk auf eine vorausschauende Mitarbeiterdisposition gelenkt. Im Idealfall ist die jeweilige Vertretungskraft bei der/dem entsprechenden Leistungsberechtigten bereits eingeführt.

3.6. Ausstattung

Der Leistungserbringer ist mit geeigneter räumlicher und sächlicher Ausstattung versehen. Eine zeitgemäße Kommunikations- und Bürotechnik ist vorhanden.

3.7 Qualitätssicherungsmaßnahmen

Der Leistungserbringer stellt die Qualität der zu erbringenden Leistungen sicher, indem sie/er

- die vereinbarte Qualifikation des eingestellten bzw. einzustellenden Personals einhält,



- die Durchführung der betrieblichen Organisation, der Leitung und Verwaltung gewährleistet und dokumentiert,
- die vereinbarte sächliche Ausstattung der Einrichtung vorhält und erhält.

4. Prozessqualität

Die regelmäßige Teilnahme der Schulbegleitungskräfte an Supervision und fachbezogenen Fortbildungen ist gewährleistet.

Übergabe-, Dienst- und Fallbesprechungen zum notwendigen fachlichen Austausch sowie Auswertungs- bzw. Reflexionsgespräche finden obligatorisch und in ausreichendem Umfang statt.

4.1 Sicherstellung des Schutzauftrages nach §§ 8a/72a SGB VIII

Der Leistungserbringer hat mit dem Landkreis Nienburg/Weser eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII abgeschlossen und stellt deren Einhaltung sicher.

Besondere Ereignisse im Betreuungsverlauf (z.B. auffällige - sich wiederholende Fehlzeiten, Schulabsentismus, Abgängigkeit, psychische Krisen) werden der fallverantwortlichen Fachkraft des Fachbereichs Jugend unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen schriftlich mitgeteilt.

4.2 Hilfe- und Förderplanung

Das Hilfe- bzw. Gesamtplanverfahren wird von dem Sozialleistungsträger koordiniert und dokumentiert. Es wird vom Leistungserbringer mit dem/den Leistungsberechtigten vor- und nachbereitet.

Die Umsetzung der vereinbarten Ziele erfolgt unter Verantwortung des Leistungserbringers und unter angemessener Beteiligung der jungen Menschen und Sorgeberechtigten. Zum Ende eines Bewilligungszeitraumes entscheidet der Leistungsträger nach erneuter Bedarfsprüfung über die weitere Hilfestellung.

4.3 Berichte, Mitteilungen und Dokumentation

Der Leistungserbringer legt der fallführenden Fachkraft die aktuellen Stundenpläne der/des Leistungsberechtigten unmittelbar nach deren Bekanntgabe vor. Veränderungen der Stundenumfänge werden ebenso unmittelbar mitgeteilt. Weiterhin sind der fallführenden Fachkraft alle Daten mitzuteilen, die für das Hilfe- und Gesamtplanverfahren und für die Überprüfung der Maßnahme erforderlich sind.

Der Leistungserbringer übersendet dem Leistungsträger unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (Einwilligung, Schweigepflichtentbindung) spätestens 1 Woche vor dem terminierten Hilfeplangespräch einen schriftlichen Bericht über den Verlauf der Leistung im vorangegangenen Betreuungszeitraum.



Die Inhalte der Berichte sind mit den Personensorgeberechtigten und den Leistungsberechtigten zu besprechen. Sie müssen mindestens Aussagen enthalten über:

- die Entwicklung im Verlauf der Betreuung,
- die erreichten und zukünftigen Ziele in den relevanten Bereichen,
- Einschätzung über den zukünftigen (weiteren) Hilfebedarf.

Der Leistungserbringer teilt dem Leistungsträger unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen besondere Ereignisse im Betreuungsverlauf unverzüglich mit und spricht mit dem Leistungsträger das weitere Vorgehen ab.

Insbesondere ist nach zwei aufeinander folgenden unentschuldigtem Fehltagen in der Schule dem zuständigen Sozialleistungsträger Mitteilung zu machen.

Nach Ablauf der Hilfestellung oder bei einer vorzeitigen Beendigung der Maßnahme wird von der/dem Leistungserbringer/in ein Abschlussbericht erstellt und dem Leistungsträger übersandt.

Die Dokumentation der Qualitätsmaßnahmen findet unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (Einwilligung, Schweigepflichtentbindung) statt. Sämtliche Dokumentationen sind für die Dauer der Hilfe sowie im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und dann zu vernichten.

Der Leistungserbringer zeigt der fallführenden Fachkraft einen Wechsel der Assistenzkraft an. Der Fachdienst teilt dem Leistungserbringer einen Wechsel der fallführenden Fachkraft mit.

4.4 Beendigung der Hilfe

Die Leistungsberechtigten werden von dem Leistungserbringer angemessen auf eine bevorstehende Beendigung der Maßnahme vorbereitet.

Sofern sich eine vorzeitige Beendigung abzeichnet (beispielsweise durch das Auftreten von Krisensituationen), informieren sich die Parteien dieser Vereinbarung rechtzeitig und gegenseitig.

5. Ergebnisqualität - Qualitätsentwicklung

Es erfolgt die regelmäßige Überprüfung und Reflektion, ob die Ziele der Hilfeplanung umgesetzt werden. Dieses erfolgt unter Einbezug der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten.

Die Ergebnisse werden durch den Leistungserbringer dokumentiert.



Die Konzeption und das fachliche Arbeiten werden im Rahmen der Qualitätsentwicklung stetig durch den Leistungserbringer überprüft sowie bedarfsgerecht fortgeschrieben.

Der Leistungserbringer nimmt regelmäßig an einem Qualitätsdialog mit dem Fachbereich Jugend sowie Fachbereich Soziales teil und setzt die im Rahmen dieses Qualitätsdialoges ggfs. getroffenen schriftlich festgehaltenen Vereinbarungen um.

6. Datenschutz

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, den Sozialdatenschutz zu gewährleisten und die Vorschriften der §§ 35 SGB I, 67 bis 85a SGB X sowie 61 bis 68 SGB VIII in entsprechender Weise zu beachten. Der Leistungserbringer trifft zur Umsetzung dieser Verpflichtung alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Die bei dem Leistungserbringer beschäftigten Personen, welche Sozialdaten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen wurden bzw. werden unverzüglich schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschriften hingewiesen und ihnen wurden alle datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Verfügung gestellt.

Diese Verpflichtung wirkt auch nach Beendigung der Vereinbarung bzw. der Leistungserbringung fort. Im Übrigen sind die entsprechenden Sorgfaltspflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten aus vertraglichen oder vertragsähnlichen Beziehungen zu beachten. Die mitgelieferten Sozialdaten dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Sie sind vom Leistungserbringer als Sozialgeheimnis zu wahren und dürfen nicht unbefugt verwendet werden.

7. Vereinbarungszeitraum und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am **XXXXXX** in Kraft.

Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von **XXXXX** gekündigt werden.

Für die außerordentliche Kündigung wird die Anwendung des § 130 SGB IX vereinbart. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam/nichtig sein/werden oder sollte sich eine ergänzungsbedürftige Lücke in dieser Vereinbarung oder ihren Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien dieser Vereinbarung sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

9. Nebenabreden



Nebenabreden und Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

XXXX, den

Für den Leistungsbereich SGB VIII
Nienburg, den
Im Auftrag

Für den Leistungsbereich SGB IX
Nienburg, den
Im Auftrag